

99150054037000, 99150054037000

Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem zulassungsfreien Handwerksberuf oder handwerksähnlichen Gewerbe (Meisterprüfung) beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/387890513/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150054037000, 99150054037000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem zulassungsfreien Handwerksberuf oder handwerksähnlichen Gewerbe (Meisterprüfung) beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem zulassungsfreien Handwerksberuf oder handwerksähnlichen Gewerbe (Meisterprüfung) beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Weinküfer, Textilreiniger, Holzblasinstrumentenmacher, Speiseeishersteller, Ausbildungsberuf, Holzbildhauer, Theaterplastiker, Metallschleifer und Metallpolierer, Edelsteinschleifer und -graveur, Berufsqualifikation, Holzimprägnierung in Gebäuden, Holz- und Bautenschutz, Schlagzeugmacher, Industrie- und Handelskammer, Mauerschutz, Meisterbetrieb, Sticker, Handwerksordnung, ausländische Qualifikation, Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Print- und Medientechnologe, Vergolder, Korb- und Flechtwerkgestalter, Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung, Flexograf, Stoffmaler, Änderungsschneider, Rohr- und Kanalreiniger, Gebäudereiniger, Gleichwertigkeitsbescheid, Einbau von genormten Baufertigteilen, Berufsanerkennung, Gerber, Kabelverleger im Hochbau, Schirmmacher, Holzblockmacher, Uhrmacher, Requisiteur, Gold- und Silberschmied, Müller, Eisenflechter, Posamentierer, Modist, Asphaltierer - ohne Straßenbau, Gleichwertigkeitsfeststellung, Muldenhauer, Fuger - im Hochbau, Klavier- und Cembalobauer, ausländischer Abschluss, Schnellreiniger, Anerkennungsverfahren, Graveur, Maskenbildner, Anerkennen, Teppichreiniger, Klavierstimmer, Qualifikationsanalyse, Herstellung von Drahtgestellen, ausländischer Beruf, zulassungsfrei, nicht reglementiert, Holzreifenmacher, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Gleichwertigkeitsprüfung, Kosmetiker, Handwerkskammer, Klöppler, Kunststopfer, Bürsten- und Pinselmacher, Sattler und Feintäschner, Tankschutzbetriebe, Drucker, Siebdrucker, Weber, Schuhmacher, Anerkennung in Deutschland, Anerkennungsbescheid, Lampenschirmhersteller - Sonderanfertigung, Handschuhmacher, Getränkeleitungsreiniger, Berufsabschluss, Meisterbrief, Daubenbauer, Meisterin, Meistertitel, duale Ausbildung, Handwerksmeister, Keramiker, Appreteur, Fleischzerleger - Ausbeiner, Holzschindelmacher, HWK, Fotograf, Textilgestalter, Metallblasinstrumentenmacher, berufliche Anerkennung, Handzuginstrumentenmacher, Maßschneider, Meister, Dekorationsnäher - ohne

Modul	Sachverhalt
	Schaufensterdekoration, Segelmacher, Wachszieher, Bodenleger, Fleckteppichhersteller, Holzschuhmacher, Stricker, Kürschner, Galvaniseur, Glas- und Porzellanmaler, Geigenbauer, Theaterkostümnäher, Betonbohrer und -schneider, Metallsägen-Schärfer, Zupfinstrumentenmacher, Gleichwertigkeit, Bogenmacher, Bestatter, Berufsausbildung, Präzisionswerkzeugmechaniker, Brauer und Mälzer, Textil-Handdrucker, Handwerk, Steindrucker, handwerksähnliches Gewerbe, Rammgewerbe, Metallbildner, Innerei-Fleischer - Kuttler, Metall- und Glockengießer, Plisseebrenner, Modellbauer, Dekateur, IHK, Fahrzeugverwerter, Theater- und Ausstattungsmaler, Holz-Leitermacher - Sonderanfertigung, Buchbinder, Bautentrocknungsgewerbe, Feinoptiker
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Bundesinstitut für Berufsbildung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_40a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_40a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland dauerhaft in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen

Modul

Sachverhalt

Gewerbe auf Meisterebene arbeiten? Dann können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation im Handwerk offiziell anerkennen lassen.

Volltext

Es gibt in Deutschland circa 200 verschiedene Berufe im Handwerk. Davon sind 53 Berufe zulassungspflichtig. Das bedeutet: Sie dürfen nur mit der notwendigen Berufsqualifikation dauerhaft selbständig in diesen Berufen arbeiten. Für diese 53 reglementierten Berufe gelten spezielle Regelungen. Alle anderen Berufe im Handwerk sind nicht reglementiert. Das bedeutet: Wenn Sie dauerhaft selbständig in diesen Berufen arbeiten wollen, brauchen Sie keine bestimmte Berufsqualifikation.

****Hinweis**** : Für die selbstständige Arbeit müssen Sie sich bei der zuständigen Stelle registrieren. Das ist ein anderes Verfahren.

Sie haben aber das Recht auf ein Anerkennungsverfahren. Das Verfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“.

Über das Ergebnis des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt vorhandene und eventuell noch fehlende berufliche Qualifikationen.

Durch den Bescheid können Arbeitgeber Ihre berufliche Qualifikation besser einschätzen. Für Fachkräfte aus Drittstaaten ist ein Anerkennungsverfahren meistens Voraussetzung für die Erteilung eines Visums. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz.

Zuständige Stellen für die Gleichwertigkeitsfeststellung im Handwerk sind die regionalen Handwerkskammern. In manchen Fällen sind auch die Industrie- und Handelskammern zuständig. Die zuständigen Stellen beraten Sie schon vor der Antragsstellung und identifizieren für Sie den passenden Beruf im Handwerk.

Sie können den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung auch aus dem Ausland

Modul

Sachverhalt

stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie einreichen müssen. Wichtige Dokumente sind generell:

- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Bescheinigung über die Art und Dauer der relevanten Berufserfahrung
- Haben Sie schon einmal einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt? Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Vielleicht: Sie kommen aus einem Drittstaat und wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.

Vielleicht müssen Sie im Laufe des Anerkennungsverfahrens weitere Dokumente einreichen. Die zuständige Stelle informiert Sie.

Voraussetzungen

- Sie haben eine staatlich anerkannte

Modul	Sachverhalt
	Berufsqualifikation in einem Handwerk aus dem Ausland. • Sie möchten in Deutschland in dem Beruf arbeiten.
Kosten	Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten anfallen (zum Beispiel für Übersetzungen oder Beglaubigungen Ihrer Dokumente). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	• Sie stellen einen schriftlichen „Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung“ mit den nötigen Dokumenten bei der zuständigen Stelle. • Bei Berufsqualifikationen aus EU/EWR/Schweiz: Den Antrag und die Dokumente können Sie direkt bei der zuständigen Stelle einreichen oder bei dem Einheitlichen Ansprechpartner. Über den Einheitlichen Ansprechpartner können Sie den Antrag auch elektronisch einreichen. • Die zuständige Stelle vergleicht dann Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Sie erhalten den Bescheid der Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid) mit der Post. • Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, wird sie nicht anerkannt. Sie erhalten einen Bescheid über die Unterschiede Ihrer ausländischen Berufsqualifikation. Mit diesem Bescheid können Sie sich gezielt weiter qualifizieren und später einen neuen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen. • Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Dokumente im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	**Qualifikationsanalyse** Sie haben eine formale Ausbildung abgeschlossen, aber Sie haben nicht mehr alle notwendigen Dokumente für den Antrag? Dann können Sie Ihre Berufsqualifikation vielleicht durch eine Qualifikationsanalyse nachweisen. Das bedeutet: Sie können Ihre beruflichen Kompetenzen praktisch nachweisen. Die zuständige Stelle informiert Sie. **Verfahren für Spätaussiedler** Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe (Meisterprüfung) Feststellung • Für Berufe im zulassungsfreien Handwerk benötigt man keine bestimmte Berufsqualifikation. Man hat aber das Recht auf ein Anerkennungsverfahren. • Für Fachkräfte im Ausland ist eine anerkannte Berufsqualifikation meistens Voraussetzung für die Erteilung eines Visums. • Das Verfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“. • Zuständig für die Gleichwertigkeitsfeststellung im Handwerk sind die regionalen Handwerkskammern. In manchen Fällen sind auch die Industrie- und Handelskammern (IHK) zuständig.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Handwerkskammer Sachsen-Anhalt.
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem zulassungsfreien Handwerksberuf oder handwerksähnlichen Gewerbe (Meisterprüfung) beantragen, Apply for recognition of a foreign professional qualification in an unlicensed craft or craft-like trade (master craftsman's examination)